

## **Taxordnung stationäre Langzeitpflege (Pflegestation)**

Gültig ab: **1. Januar 2021**

### **1 Allgemeines**

Die Kosten für einen Aufenthalt setzen sich für Bewohner wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe (Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen)
- Pflegebedarfsstufenabhängiger Selbstbehalt für Pflegeleistungen
- Besondere Leistungen

Wir unterscheiden zwischen **Kurzzeitaufenthalt** bis **6 max. Wochen** und befristetem oder unbefristetem **Langzeitaufenthalt**.

#### → Hinweis Ergänzungsleistungen

Vor oder bei einem Eintritt sollte bei der Gemeindezweigstelle SVA eine Beratung betreffend Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dadurch kann auch ein allfällig noch vorhandenes Vermögen geschont werden. Der Anspruch besteht erstmals für den Monat der Einreichung der Anmeldung. Die Leistungen werden für jede Person individuell berechnet.

**Falls die Ergänzungsleistung zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten nicht reicht, muss frühzeitig bei der Wohngemeinde ein Gesuch auf Erhöhung der Ergänzungsleistung gestellt werden.**

#### → Hinweis Hilflosenentschädigung

Bezüger/Bezügerinnen von AHV oder Ergänzungsleistungen erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr gedauert hat. Die Entschädigung hängt nicht vom Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einem Arzt bestätigt werden muss. Die monatliche Entschädigung beträgt zurzeit je nach Hilflosigkeitsgrad:

Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 593.-
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 948.-

### **2 Leistung einer Vorschusszahlung**

Vor dem Eintritt wird eine Vorschussleistung in der Höhe von CHF 6'000.- (Kurzeitaufenthalt CHF 3'000.-) fällig und separat in Rechnung gestellt. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird der Vorschuss, nach Saldierung mit allfällig noch offenen Verpflichtungen, dem Bewohner oder dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

### 3 Rechnungsstellung

Die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter monatlich in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Fällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

Bei nicht vorher abgesprochenem Ausbleiben der Zahlungen behalten wir uns vor, den Betreuungsvertrag unverzüglich aufzulösen.

### 4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Pflegebettes in einem Zweierzimmer	CHF 110.-
4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzimmers ohne WC/Dusche	CHF 115.-
4.3 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzimmers mit WC/Dusche	CHF 135.-
4.4 Pensionstaxe bei Belegung eines stationären Pflegebettes in der eigenen Wohnung oder eines Zweierzimmers als Einzelperson	CHF 145.-
4.5 Taxreduktion bei Abwesenheit/nach Austritt ab dem 3. Tag	CHF 20.-

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im **Anhang I** aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Bettes weiter verrechnet, längstens aber 14 Tage.

### 5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Die Betreuungstaxe deckt sämtliche Hilfe- und Betreuungsleistungen, die keine krankenkassenpflichtige (KVG) Leistungen darstellen. Beispiele für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sind im **Anhang II** aufgeführt.

Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieser Angebote entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung der Angebote an und verändern sich auch nicht wesentlich mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners. Für die Tage der Abwesenheit wird deshalb keine Reduktion gewährt.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Betreuungstaxe Langzeitaufenthalt pauschal pro Tag	CHF 60.-
Betreuungstaxe Kurzeitaufenthalt pauschal pro Tag	CHF 80.-

## **6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner (Selbstbehalt)**

Die Tarife für Pflegeleistungen inklusive Mittel und Gegenstände (MiGeL) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, siehe **Anhang III**.

## **7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer**

Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet, siehe **Anhang IV**.

## **8 Anhänge**

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, in der Betreuungspauschale enthalten
- Anhang III: Kantonale Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen & MiGeL
- Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

## **9 Schlussbestimmungen**

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Kalendermonates, in Kraft treten.

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Vorstand des Vereins für Alterssiedlungen Neuenhof an der Sitzung vom 17.11.2020 genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Neuenhof, 17. November 2020

Namens des Vorstandes

Präsident: Dr. Urs Humbel



Vizepräsident: Walter Benz



## **Anhänge zur Taxordnung**

### **Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden**

a)	Administrationspauschale bei Eintritt	CHF 600.-
b)	Umtriebs-Pauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (kürzer als 8 Tage vor vereinbartem Eintritt)	CHF 400.-
c)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschriften persönlicher Wäsche</li> <li>- Namenbänder-Set à 100 Stk.</li> <li>- Reinigung des Kissens/Bettinhaltes</li> <li>- Patiententransporte</li> <li>- Drogerieartikel, Kosmetika</li> <li>- alle weiteren persönliche Bedürfnisse</li> <li>- Softdrinks und alkoholische Getränke</li> </ul>	CHF 60.- /h CHF 30.- CHF 20.-/35.- nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand gemäss separater Preisliste
d)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen am Eigentum der Institution oder an Dritteigentum	nach Aufwand
e)	Leistungen des Hauswartes für Reparaturen und Hilfestellungen	CHF 80.- /h
f)	Endreinigung: des Zimmerteils (bei Doppelzimmern) Einerzimmer ohne WC/Dusche Einerzimmer mit WC/Dusche	CHF 200.- CHF 250.- CHF 300.-

## **Anhang II: Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, in der Betreuungspauschalen enthalten**

Nicht kassenpflichtige Tätigkeiten gemäss Tarifstruktur Art.7a KLV sind beispielsweise:

- a) **Betreuung und Unterhalt**
  - Aktivierungstherapie / Alltagsgestaltung
  - Zimmerservice
  - Evaluation und Unterhalt der Hilfsmittel und der medizintechnischen Geräten
  - Begleitung allgemein
  - Zubereitung und Service von Getränken
  - Organisation Transporte
  
- b) **Wohnen und Alltag**
  - Hausdienst
  - Privatwäsche
  - Kleider kontrollieren, aufräumen
  - Schränke kontrollieren, aufräumen und aktualisieren
  - Blumenpflege
  
- c) **Hilfestellungen für Bewohner im Alltag**
  - Telefonunterstützung
  - Schreib- Unterstützung
  - Briefe / Zeitung vorlesen
  - Ausführen von Aufträgen
  - Spaziergehen
  - Reparaturen ausführen
  
- d) **Administrative Tätigkeiten**
  - Einsatzpläne für Mitarbeitende
  - Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern
  - Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und der Versorgung
  - Administrative Tätigkeiten des Pflegedienstes
  - Administrative Tätigkeiten im Todesfall
  - Abklärungen mit Hausarzt oder paramedizinischen Anbietern

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

### Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen & MiGeL

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab **1. Januar 2020**)

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV <b>1)</b>	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (Krankenkasse) (CHF/Tag)	Öffentliche Hand <b>2)</b> (CHF/Tag)	<b>Bewohner 3)</b> <b>Selbstbehalt</b> (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	-	1.60
2-b	21 - 40	19.20	-	14.30
3-c	41 - 60	28.80	4.00	23.00
4-d	61 - 80	38.40	16.70	23.00
5-e	81 - 100	48.00	29.40	23.00
6-f	101 - 120	57.60	42.10	23.00
7-g	121 - 140	67.20	54.80	23.00
8-h	141 - 160	76.80	67.50	23.00
9-i	161 - 180	86.40	80.20	23.00
10-j	181 - 200	96.00	92.90	23.00
11-k	201 - 220	105.60	105.60	23.00
12-l-a	221 - 240	115.20	118.30	23.00
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	141.70	23.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	197.40	23.00

- 1) KLV = Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV-832.112.31.de.pdf /Stand 01.10.2020)
- 2) Mit öffentlicher Hand sind im Kanton Aargau die Gemeinden gemeint, dabei spricht man von sogenannten Restkosten der Pflege.
- 3) der **Selbstbehalt** ist vom **Bewohner** selbst zu zahlen. Hier spricht man auch vom Bewohner Beitrag Pflege. Falls Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, übernehmen diese auch den Bewohner Selbstbehalt.

#### Mittel und Gegenstände (MiGeL)

Vom Arzt verordnete und von der Pflegestation Sonnmatt eingesetzte kassenpflichtige Mittel und Gegenstände sind in den Restkosten **2)** pauschal enthalten.

## **Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen**

### **Gemäss Verträgen mit Krankenversicherern mit Einzelleistungsverrechnung**

#### **Medikamente**

Die vom Arzt verordneten und von der Pflegestation Sonnmatt verabreichten Medikamente werden gemäss Spezialitätenliste (SL) abgerechnet.

#### **Arztleistungen**

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden gemäss TARMED mit dem im Kanton Aargau gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärzte direkt mit dem Bewohner abgerechnet.

#### **Paramedizinische Leistungen**

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen werden gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen der selbstständig erwerbenden Therapeutinnen und Therapeuten sowie gemäss den geltenden kantonalen Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer direkt mit dem Bewohner abgerechnet.